

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach vom 09.11.1977

vom 14. Feb. 2002

Der Ortsgemeinderat Schallodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1996 (GVBl. S. 175, BS 610-10), sowie des § 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach vom 09.11.1977 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

§ 2 Gebührenpflichtige Erlaubnis

erhält folgende Fassung:

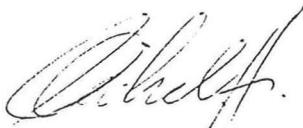
Für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und Waldwege im Sinne des § 1 dieser Satzung, sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung ab 01.01.2002 in EURO erhoben.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Schallodenbach, den 14. Feb. 2002



(Michel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach

vom 14. Feb. 2002

Gebühren-Tarif

Lfd. Nr.	Art der erlaubnispflichtigen Benutzungen		Gebühr EURO
1	Befahren der Feld- und Waldwege mit PKW zur Erreichung von Wochenendgrundstücken und Grundstücken auf denen Wochenendhäuser, Jagdhütten und ähnliches errichtet sind		
	je angefangene 100 m Entfernung vom Beginn des Wirtschaftsweges bis zur Grundstücksgrenze	jährlich	3,00
2	Befahren der Feld- und Waldwege mit Lastkraftwagen zur Erreichung von Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 to.		
	je angefangene 100 m Entfernung vom Beginn des Wirtschaftsweges bis zur Grundstücksgrenze	jährlich	50,00
3	Wie 2, jedoch mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 to.		
	Je angefangene 100 m Entfernung vom Beginn des Wirtschaftsweges bis zur Grundstücksgrenze	jährlich	100,00
4	Für sonstige in Ziffer 1-3 nicht aufgeführten, nach der Satzung gebührenpflichtigen Benutzungen, werden die Gebühren in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt und sind möglichst nach den in lfd. Nr. 1-3 des Tarifes bewerteten vergleichbaren Gebührensätzen zu bemessen.		

Änderung erforderlich in der Anlage

Ausfertigung

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung
der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Schallodenbach
vom 9. 11. 1977

Auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, vom 8.11.1954 (GVBl. S. 139) i.d.F. vom 2.9.1977 (GVBl. S. 306) sowie des § 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindl. Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach vom 9.11.1977 wird auf Beschluß des Ortsgemeinderates Schallodenbach vom 13.9.1977 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Gemarkung Schallodenbach liegenden und in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege. Die Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach sind in einer Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach vom 9. 11. 1977 dargestellt. Insofern wird auf diese Satzung Bezug genommen.

§ 2

Gebührenpflichtige Erlaubnis

Für die Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung der Feld- und Waldwege im Sinne des § 1 dieser Satzung, sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung und der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

1.) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis
- b) bei Benutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:

bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr
bei Erteilung von nachfolgenden Kalenderjahren,
jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

- 2.) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner sind
- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 - b) derjenige, der eine erlaubnispflichtige Benutzung ausübt.
- 2.) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erstattung der Gebühren

- 1.) Wird eine gebührenpflichtige Erlaubnis vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- 2.) Wird eine gebührenpflichtige Erlaubnis aus Gründen widerrufen, oder eingeschränkt, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet sind.

§ 6

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Für die Erhebung der Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schallodenbach
....., den 9. 11. 1977

.....
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
 die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Feld- und
 Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach

Gebühren-Tarif

Lfd. Nr.	Art der erlaubnispflichtigen Benutzungen	Gebühr DM
1	Befahren der Feld- und Waldwege mit PKW zur Erreichung von Wochenendgrundstücken und Grundstücken auf denen Wochenendhäu- ser, Jagdhütten und ähnliches errichtet sind je angefangene 100 m Entfernung vom Beginn des Wirtschaftsweges bis zur Grundstücks- grenze	jährlich 5,-- DM
2	Befahren der Feld- und Waldwege mit Last- kraftwagen zur Erreichung von Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 to. Je angefangene 100 m Entfernung vom Beginn des Wirtschaftsweges bis zur Grundstücks- grenze	jährlich 100,-- DM
3	Wie 2, jedoch mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 7,5 to. Je angefangene 100 m Entfernung vom Beginn des Wirtschaftsweges bis zur Grundstücks- grenze	jährlich 200,-- DM
4	Bereiten der ausgewiesenen Reitwege (Anlage zur Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege) bzw. auf den Feld- und Waldwegen auf denen das Reiten gestattet ist. pro Pferd und Jahr 20,-- DM
4	Für sonstige in Ziffer 1 - 4 nicht aufge- führten, nach der Satzung gebührenpflich- tigen Benutzungen, werden die Gebühren in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt und sind möglichst nach den in lfd. Nr. 1 - 4 des Tarifes bewerteten vergleich- baren Gebührensätzen zu bemessen.	